

Nutzungs- und Vergabeordnung
der Außenlabore für die Standorte
Campus Klein-Altendorf, Campus Frankenforst und Campus Wiesengut
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Beschluss des AGE-Vorstandes vom 12.06.2017; Aktualisierung vom 27.01.2021

§1 Geltungsbereich und Zielsetzung

Die Außenlabore bilden eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie unterstützen die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät als unverzichtbare physische und organisatorische Voraussetzung für eine zukunftsweisende Forschung und praxisorientierte Lehre und ermöglichen den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft. Sie stellen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität Bonn die Grundausrüstung zur nachhaltigen Durchführung von Forschung und Lehre zur Verfügung.

Die Außenlabore sind für eine forschungs- und kompetenzorientierte Lehre unverzichtbar. Die in den Lehrveranstaltungen theoretisch vermittelten Kompetenzen und das Wissen werden in den Außenlaboren der Landwirtschaftlichen Fakultät in „forschendes Lernen unter Praxisbedingungen“ umgesetzt. Nur so ist die Verbindung von Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Praxis in der agrarwissenschaftlichen Lehre möglich. Zudem werden inter- und transdisziplinäre Kenntnisse vermittelt. Die für diese Lehre auf Bachelor- und Masterniveau unverzichtbare Infrastruktur wird von der Universität sichergestellt und dauerhaft für Lehrmodule, Studienprojekte und Abschlussarbeiten gewährleistet.

Die Grundausrüstung umfasst zunächst die Freiland-, Gewächshaus-, Stall- und sonstigen Gebäudeflächen, einen Grundbestand an landwirtschaftlichen Nutztieren sowie das Personal zur Bewirtschaftung der Flächen und Versorgung der Tiere. Hinzu kommen die Grundausrüstung an mobilem Inventar und die betriebsübliche Bewirtschaftung der Flächen im Freiland oder im geschützten Anbau, sowie zur Haltung und Versorgung der Tiere. Die allgemeine Grundfinanzierung der Standorte wird zentral durch die Universität Bonn sichergestellt.

Die Außenlabore sind zudem Schnittstelle von universitärer Forschung und Öffentlichkeit und somit essentiell für einen dialogorientierten Wissenstransfer und Diskurs mit allen gesellschaftlichen Gruppen der Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Allgemeinheit. Für diesen Wissenstransfer sind die Außenlabore die Kommunikationsplattform (z. B. in Form von Workshops, Tagungen, Führungen, Exkursionen).

Diese Ordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Standorte Campus Klein-Altendorf, Campus Frankenforst und Campus Wiesengut für Versuchsanstellungen und zum Wissenstransfer.

§2 Allgemeine Nutzungsregeln

Zugangsberechtigt zu den Einrichtungen (Freiland-, Gewächshaus-, Stall- und sonstiger Gebäudeflächen) sind, neben dem betreuenden Personal, alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen. Weitere Personen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die jeweilige Betriebsleitung tätig werden.

Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen, ist nur nach Absprache mit der jeweiligen Betriebsleitung möglich.

Versuche unter Nutzung von Tieren bedürfen gegebenenfalls einer gültigen Tierversuchsgenehmigung oder Tierversuchsanzeige. Für die Einhaltung von Auflagen aus genehmigungspflichtigen Tierversuchen und Tierversuchsanzeigen, sowie für die ordnungsgemäße Dokumentation der Versuche ist der Versuchsansteller verantwortlich.

Der Zugang zu den Einrichtungen und die Nutzung von Maschinen oder Geräten sowie das Herantreten, fixieren, führen und untersuchen der Tiere sind nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. Die Unterweisung erfolgt durch die jeweilige Betriebsleitung bzw. die Versuchstechniker und ist schriftlich zu bestätigen.

Insgesamt sind die aktuellen Regelungen und die Coronaschutzverordnung bezüglich Nutzung und Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen der Universität Bonn zu beachten.

§3 Vergabemanagement

Die Vergabe von Versuchen erfolgt durch die Wiss. Koordinatoren/innen an den jeweiligen Standorten und wird im Folgenden abgekürzt als Vergabemanagement bezeichnet. Dies ist nach § 3 der Geschäftsordnung der Außenlabore der Landwirtschaftlichen Fakultät geregelt. Das Vergabemanagement prüft und vergibt nach Maßgabe der vorhandenen Versuchskapazitäten. Jede Versuchstätigkeit muss dem Vergabemanagement rechtzeitig angezeigt werden, damit eine gezielte und vorausschauende Ressourcenplanung für den jeweiligen Standort möglich ist.

Dazu ist zunächst eine Prüfung des Ressourcenbedarfes und der projektspezifischen Sachkostenansätze

- a) einer Projektidee (z. B. Bachelor- oder Masterarbeit) bzw. eines Drittmittelprojektes vor der Abgabe einer Projektskizze,
- b) vor der Abgabe des Projektantrages, sowie
- c) nach Vergabe bei Projektbewilligung erforderlich.

Der jeweilige Versuchsansteller hat vor der Abgabe einer Projektidee bzw. Projektskizze dem Vergabemanagement schriftlich eine detaillierte Versuchsanmeldung (vergl. § 5) vorzulegen, aus dem der Bedarf an Ressourcen (Personal und Fläche im Freiland, Gewächshaus, Stall oder sonstigen Gebäudeflächen) sowie die zusätzlichen, über die Grundausstattung hinausgehenden variablen, projektbezogenen Kosten hervorgehen. Das Vergabemanagement prüft die Ressourcen und projektspezifischen Sachkostenansätze und stimmt diese mit dem Projektansteller schriftlich ab.

Vor Abgabe eines Projektantrages erfolgt erneut eine Ressourcen- und Kostenabstimmung zwischen Versuchsansteller und Vergabemanagement. Diese Kosten sind vom Versuchsansteller beim Mittelgeber zu beantragen und werden bei Projektbewilligung direkt über das jeweilige Projekt abgerechnet. Interne Verrechnungen sind in der Regel nicht förderfähig und müssen vorher vom Geldgeber genehmigt werden (z. B. Einkauf über die ZVE, Nutzung Dienstfahrzeug, ...) Dies sollte vor der Antragstellung für die Fördermittel erfolgen.

Unmittelbar nach erfolgter Projektbewilligung findet erneut eine Absprache mit dem Vergabemanagement statt, um eventuelle Änderungen im Ressourcenbedarf rechtzeitig einzuplanen. Erst dann erfolgt schriftlich eine genaue Flächenzuordnung in Freiland, Gewächshaus, Stall oder sonstigen Gebäudeflächen.

§4 Projektspezifische Kosten

Vor der Projekteinreichung sind mit dem jeweiligen Vergabemanagement zunächst die geplanten Versuche abzustimmen (schriftliche Versuchsankündigung), damit an den jeweiligen Standorten eine ordnungsgemäße Gesamt-Versuchsplanung möglich ist. Dazu gehört auch die Festlegung der zusätzlichen, über die Grundausrüstung hinausgehenden variablen, projektbezogenen Kosten, welche dann entsprechend im Projektantrag aufzuführen sind. Auch in diesem Fall sollte vor Antragstellung insbesondere bei vom Bund bzw. den Ländern finanzierten Projekten das Einvernehmen mit dem Geldgeber über die Abrechnung der Kosten im Projekt hergestellt werden.

A.) Flächen (Freiland, Gewächshaus, Stall, sonstige Gebäudeflächen)

Unter Einhaltung der erforderlichen Fruchtfolgeplanung im Freiland, sowie den vorhandenen Kapazitäten im Gewächshaus oder Stall stehen die entsprechenden Flächen für die angemeldeten Versuche zur Verfügung. Sollte es weitere Flächenbedarfe geben (z. B. Pachtflächen für Versuche) so sind diese Kosten vom jeweiligen Projektansteller einzuwerben.

B.) Personalkosten

Die betriebsüblichen Maßnahmen, die zur Durchführung der Versuche (z. B. Kulturführung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Fertigation, Klimasteuerung, Fütterung, ...) erforderlich sind, werden durch die Versuchstechniker/Mitarbeiter der Außenlabore gewährleistet. Darüber hinausgehende Personalleistungen für die Versuche müssen vorab mit dem Vergabemanagement abgesprochen werden und sind insgesamt abhängig von der jeweilig verfügbaren Personalsituation. In der Regel werden diese Arbeiten von den jeweiligen Projektmitarbeitern der Antragsteller geleistet.

C.) Sachkosten

Zusätzlich zur Grundausrüstung (vergl. §1 Abs. 3) fallen variable, projektbezogene Sachkosten an, z. B.:

- Verbrauchsmaterialien (z. B. Pflanzsubstrate, Dünger, Spezialfuttermittel, Medikamente ...)
- Gebrauchsmaterialien (z. B. Töpfe, Lampen, ...)
- Betriebsmittel (z. B. zusätzlicher Strom-, Wasser-, Licht- oder Wärmebedarf, ...)
- Kosten für den Erwerb von Tieren oder tierärztliche Tätigkeiten
- Spezialmaschinen und Geräte (z. B. zu mietende Geräte wie Schredder, spez. Erntegeräte, ...)

- Kleinere Umbaumaßnahmen für Versuche (z. B. Maschinen, Geräte, Gewächshaus, Stall, ...)
- Projektbedingte Mindererlöse aus Tierhaltung, Ackerbau, Gartenbau

Diese projektspezifischen Sachkosten begleicht der Versuchsansteller direkt über die eingeworbenen Projektmittel; eine interne Rechnungsstellung ist in der Regel nicht förderfähig.

§5 Vergabe der Nutzungskapazitäten

Vor Einreichen einer Projektidee bzw. Projektskizze ist die Versuchsanmeldung detailliert zu vervollständigen:

An den drei Standorten erfolgt dies an die jeweilige(n) Wiss. Koordinator/in) unter Verwendung folgender, jährlich aktualisierter Formulare, die auch auf der Homepage des jeweiligen Campus stehen:

- Versuchsanmeldung für Freilandexperimente
- Versuchsanmeldung für Gewächshausexperiment
- Versuchsanmeldung für Versuche mit Nutzung von Tieren

Nach Abschluss der Projekte, bzw. für jedes abgeschlossene Jahr, sind dem Versuchsmanagement im Falle von Versuchen unter Nutzung von Tieren die Anzahl der genutzten Tiere und die Art der Nutzung während des abgelaufenen Jahres zu melden. Am Campus Frankenforst erfolgen diese Versuchstiermeldungen an den/die Wiss. Koordinator/in unter Verwendung des folgenden, jährlich aktualisierten Formulars, das auch auf der Homepage des Campus Frankenforst steht:

- Jährliche Versuchstiermeldung für Versuche mit Nutzung von Tieren

Alle Anträge werden einer eingehenden Prüfung durch das jeweilige Vergabemanagement unterzogen. Die Antragsteller sind für die Durchführung der Versuche selbst verantwortlich. Beratung sowie fachliche Anleitung bei Anlage und Durchführung von Experimenten, können in Abhängigkeit von der Personalsituation durch die Fachmitarbeiter gewährleistet werden.